

Berichte

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (SAM)

23. Ordentliche Jahrestagung in Winterthur: Freitag/Samstag 24./25. Oktober 1997

Traditionsgemäss tagten die Mitglieder der SAM am letzten Oktoberwochenende. Diesmal fand die Jahresversammlung auf Einladung von Frau Dr. Renata Windler in Winterthur statt. Der statutarischen Mitgliederversammlung zu Beginn des Nachmittages folgte die Vorstellung aktueller archäologischer Untersuchungen im Gastgeberkanton, am Samstag hielten Mitglieder Kurzvorträge zu aktuellen Forschungen in der Schweiz und im angrenzenden Ausland (siehe unten). - An der Tagung nahmen gegen 70 Mitglieder und Gäste teil.

Mitgliederversammlung

Es standen insbesondere zwei wichtige Traktanden an: Zum einen Behandlung und Annahme der Statuten der an der letztjährigen Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinswerdung, zum andern die Wahl einer neuen Präsidentin. Um die immer grösser werdende Arbeitsgemeinschaft (zur Zeit 144 Mitglieder) mit dem entsprechenden organisatorischen Aufwand auf ein spezialisiertes Unternehmen übertragen und finanzieren zu können, wurde unsere bisher rein ideell organisierte, rechtlich nicht definierte Arbeitsgemeinschaft in einen Verein gem. Zivilgesetzbuch umgewandelt (Statuten siehe unten). - Mit Akklamation wurde Frau Dr. Renata Windler zur neuen Präsidentin als Nachfolgerin des nach 9 Jahren per Ende 1997 aus dem Vorstand ausscheidenden Präsidenten gewählt. - Weitere Punkte betrafen die Ersatzwahl eines neuen Vorstandsmitglieds (Dr. Hans-Rudolf Meier, Basel), die Aufnahme von 7 Neumitgliedern und die Orientierung über ein mit den andern archäologischen Arbeitsgemeinschaften durchgeführtes Weiterbildungskolloquium. - Die **nächste Jahresversammlung** wird auf Einladung von Dr. Matthias Untermann und Dr. Hans Schadek am Freitag/Samstag, 30./ 31. Oktober 1998 in Freiburg im Breisgau stattfinden.

Zur Tagung

Die Ambience der schönen Stadt Winterthur und die Qualität der in jüngerer Zeit erfolgten umfangreichen Untersuchungen in der Gastgeberstadt und ihrer engeren und weiteren Umgebung trugen wesentlich zum Gelingen der Tagung bei. Ein von der Stadt gestifteter Apéro in der stilvollen Umgebung des Münzkabinetts sowie ein anschliessendes gemeinsames Nachtessen sorgten für die nötige Entspannung nach dem anstrengenden Nachmittag. - Am Samstagnachmittag ergab sich für eine immer noch recht grosse Gruppe Interessierter Gelegenheit, unter Führung des Denkmalpflegers, Herrn Dr. Christian Renfer, und von Frau Dr. Renata Windler, die Stadt Winterthur mit ihren mittelalterlichen Strukturen und insbesondere die interessante städtische Anlage des 19. Jh. kennen zu lernen.

Vorträge zur Tagungsregion

- Patrick Nagy, ein spätmittelalterlicher Baukomplex in Rheinau
- Annamaria Matter, Burg Schauenberg bei Hofstetten: Spuren der Schleifung von 1340/44
- Marlu Kühn, Roman Szostek, ein landwirtschaftlich genutztes Nebengebäude der Mörsburg
- Christian Renfer, Stadtkirche Winterthur – das Steinwerk am Giebelaufsatz des Südturms (1659)
- Christian Bader, ein um 1454 erbautes Vielzweckbauernhaus in Uhwiesen
- Renata Windler, Winterthur – von der ländlichen Siedlung zur Stadt. Archäologische Befunde zu einem historischen Prozess
- Benedikt Zäch, frühneuzeitliche Münzfunde im nördlichen Kanton Zürich und ihr Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte
- Lotti Frascoli, weggeworfen in Winterthur, Keramik- und Glasentwicklung zwischen 1500 und 1800 aufgrund von Latrinenfunden

- Christian Bader, Renata Windler, ein neuentdecktes Gräberfeld des 5. Jh. in Flaach

Mitgliedervorträge

- Hans-Ulrich Geiger, die Münzbörse aus Grab 590 von Schleithelm
- Serge und Marquita Volken, verstecktes Ledergut (Schuhe oder andere Lederobjekte aus der Bausubstanz von Gebäuden)
- Jürg Tauber, Michael Schmaedecke, ein mittelalterlicher Hochofen in Langenbruck BL
- Pia Kamber, Giesserwerkstatt oder Alchemistenlabor? Ein seltener Fund des 13. Jh. vom Ringelhof in Basel
- Sophie Stelzle-Hüglin, Ofenkacheln aus der Latrine des Augustinereremiten-Klosters in Freiburg i.Br.
- Ralph Röber, Konstanz, Grabung Bodanplatz und der städtische Bauhof
- Kurt Zubler, Werkstattbericht: mittelalterliche Keramik von Schaffhausen
- André Rehazek, archäozoologische Untersuchung von 4 Latrinen (11. - 13. Jh.) aus der Schaffhauser Altstadt
- Christiane Kissling, Mévilier, eine Wüstung im Berner Jura
- Kurt Bächteli, Werkstattbericht: Neuauswertung Berslingen und Allerheiligen
- Reto Marti, Reigoldswil – Kilchli BL, karolingische Kirche mit Wohnturm?
- Katrin Leuch-Bartels, Basel-Münsterhügel, Leitungsgrabungen, erste Resultate zu den spätrömischen und frühmittelalterlichen Befunden und Funden
- Christoph Ph. Matt, Neues zur Burkhardtschen Stadtmauer in Basel
- Daniel Reicke, zu den baugeschichtlichen Untersuchungen im Basler Lohnhof
- Rüdiger Rothkegel, neue Untersuchungen am Kloster Frauenthal ZG

Die neuen Vereinsstatuten der SAM

Das bei der Gründung der SAM 1976 beschlossene Geschäftsreglement wurde seinerzeit in der 'Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters' publiziert (Bd. 4, 1976, 210 ff.). Da die Gründung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit mit schriftlichem Geschäftsreglement (4.6.1990) auch mit Schweizer Mitbeteiligung erfolgte (Mitteilungen 1/1991, 4), mögen die in Winterthur beschlossenen neuen Vereinsstatuten hier von Interesse sein. - Für die Deutsche Leserschaft ist vorzuschicken, dass zur Vereinsgründung nach Schweizerischem Recht der Wille zur Körperschaft sowie schriftliche Statuten genügen; Zivilgesetzbuch (ZGB) §§ 60-79 regeln die wesentlichsten Dinge auf einfache Art. Ein Eintrag ins Handelsregister wird für nicht-wirtschaftliche Vereine ebensowenig verlangt wie die Hinterlegung der Statuten bei einer Amtsstelle.

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (SAM)

Vereinsstatuten

Zielsetzung

§ 1. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (im folgenden SAM genannt) ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff. mit Sitz am Arbeitsort der Präsidentin/des Präsidenten. Im Falle einer Präsidentschaft mit Arbeitsort im Ausland muss der Sitz bei einem zu bestimmenden Vorstandsmitglied in der Schweiz sein. Sie fördert die Belange der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit.

§ 2. Mitglieder sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in der archäologischen Mittelalter- und Neuzeitforschung aktiv tätig sind.

§ 3. Der SAM obliegt der Informationsaustausch. Sie bemüht sich um Planung und Koordination im Sinne von § 1.

§ 4. Sie vertritt die Interessen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, bietet sich öffentlichen und privaten Institutionen und den Behörden als Gesprächspartnerin an und strebt insbesondere mit den andern archäologischen Arbeitsgemeinschaften und Vereinigungen eine gute Zusammenarbeit an.

Mitgliedschaft

§ 5. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine Tätigkeit im Sinne von § 2.

- In der Regel wird ein akademischer Studien-Abschluss verlangt.
- Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung eines Mitgliederbeitrages (§§ 15 f.).

§ 6. Der Vorstand gibt die Liste der Kandidaturen für eine Mitgliedschaft mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Anwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten bei der Aufnahme ist Bedingung.

§ 8 Austritte von Mitgliedern sind wie folgt möglich:

- Austritte müssen schriftlich formuliert sein. Sie erfolgen auf das Ende eines Kalenderjahres.
- Austritte befreien nicht von fälligen Zahlungen.

§ 9. Ausschlüsse von Mitgliedern sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Wer den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, wird nach einmaliger Mahnung aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen. Ein aus diesem Grund erfolgter Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- Der Vorstand kann aus dem obgenanntem Grunde ausgeschlossene Mitglieder innerhalb von zwei Jahren in eigener Kompetenz wieder in den Verein aufnehmen.
- Wer den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Vorstand

§ 10. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin/den Präsidenten und vier weitere Vorstandsmitglieder. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 11. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

- Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Wahl.

§ 12. Die Präsidentin/der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die SAM rechtsgültig gegenüber Dritten.

Tätigkeit

§ 13. Der Vorstand organisiert mindestens einmal im Jahr eine wissenschaftliche Tagung.

§ 14. Die Mitglieder orientieren den Vorstand zuhanden der SAM über laufende und projektierte wissenschaftliche Arbeiten und über wissenschaftspolitisch bedeutsame Vorkommnisse.

Finanzielle Mittel, Haftung

§ 15. Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (insbesondere §§ 3, 4 und 13) und zur Deckung von Spesen werden durch Mitgliederbeiträge und durch Zuwendungen anderer Art aufgebracht.

§ 16. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge für das jeweils folgende Jahr entscheidet die Mitgliederversammlung.

- Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17. Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor bzw. eine Revisorin. Seine / ihre Amtszeit entspricht derjenigen der Vorstandsmitglieder (§ 11).

§ 18. Die SAM haftet ausschliesslich mit einem allfälligen Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Vorstand oder Mitgliedern ist ausgeschlossen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliederversammlung

§ 19. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

In der Regel am letzten Freitag/Samstag im Oktober.

- Einladung und Traktandenliste zu den Versammlungen werden den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt.

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäss dazu eingeladen worden ist.

§ 20. Anträge auf Traktanden und Gesuche zur Mitgliedschaft müssen dem Vorstand zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 21 Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder hat der Vorstand innert drei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 22 Bei Abstimmungen und Wahlen wird mit dem einfachen offenen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entschieden, wenn nicht wenigstens fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid.

Schlussbestimmungen

§ 23 Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text der Statuten verbindlich.

Une traduction française sera disponible à l'assemblée générale 1998.

§ 24 Die Auflösung der SAM kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Falle über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Übergangsbestimmung

§ 25 Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gelten mit Annahme dieser Statuten als Vereinsmitglieder unter Vorbehalt von § 8 und § 9.

Die neuen Statuten wurden an der Mitgliederversammlung in Winterthur am 25. Oktober 1997 genehmigt; sie werden auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

Christoph Ph. Matt, Präsident

anfangs November 1997

Adressen

Christoph Ph. Matt, lic.phil.I, Archäologische Bodenforschung Basel-Stadt, Petersgraben 11, 4051 Basel. Tel. 061 / 267 23 55 (dir. 62, fax 76)

Neue Präsidentin (ab 1. Januar 1998): Dr. Renata Windler, Kantonsarchäologie, Walchestrasse 15, 8090 Zürich, Tel. 01 / 259 29 61 (dir. 63), fax 01 / 259 51 53